

## **Auszug aus dem Benutzungsreglement für das Pfarreiheim St. Stephan**

Das Rauchen im Pfarreiheim und im Eingangsbereich ist untersagt. An Jugendliche unter 16 Jahren darf kein Alkohol abgegeben werden.

Der Mieter ist verantwortlich, dass keine Lärmbelästigung erfolgt. Die Fenster in den Sälen und im Kursraum UG bleiben geschlossen. In den übrigen Räumen sind sie um 22.00 Uhr zu schliessen. Ebenfalls ist ab 22.00 Uhr im Aussenbereich entsprechend Rücksicht auf die Nachbarn zu nehmen.

Mieter können auf dem Pfarreisekretariat gegen Unterschrift einen Schlüssel für die Mietdauer beziehen. Dieser ist am nächstfolgenden Arbeitstag zurückzugeben. Für jeden Schlüssel wird ein Depot von CHF 50.- erhoben. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Pfarreisekretariat unverzüglich zu melden. Der Schlüsselbezügler haftet für die Folgekosten.

Die technischen Anlagen dürfen nur durch den Hauswart oder durch eine von ihm ausschliesslich bezeichnete Person bedient werden.

Die Zufahrt zum Eingang ist nur für Personenwagen nach Rücksprache mit dem Hauswart für das Ein- und Ausladen von Waren gestattet. Die Zufahrt ist für Lieferwagen ausdrücklich verboten. Für das Parkieren von Autos, Motorrädern und Velos sind die vorgesehenen Parkplätze zu benützen.

Die vom Mieter bezeichnete verantwortliche Person haftet gegenüber der Kirchgemeinde für die Einhaltung der Vorschriften. Der Mieter ist verpflichtet, den Anordnungen des Hauswarts strikte Folge zu leisten. Der Mieter verpflichtet sich zur sorgfältigen Benutzung der Räume und der Einrichtungen. Insbesondere dürfen Gegenstände nur so befestigt werden, dass sie keine bleibenden Spuren hinterlassen. Allfällige Schäden sind dem Hauswart unaufgefordert zu melden. Der Mieter haftet für verursachte Schäden.

Der Mieter hat die gemieteten Räume aufzuräumen und in den Zustand vor Mietantritt zu bringen. Die Reinigung der Räume und der Mietobjekte hat durch den Mieter unmittelbar nach Ende der Veranstaltung nach den Anweisungen des Hauswarts zu erfolgen. Anschliessend erfolgt die Abnahme der gemieteten Räume und Einrichtungen durch den Hauswart in Anwesenheit des Mieters. Ist die Reinigung nicht oder nicht zufrieden stellend erfolgt, so wird die Nachreinigung durch den Hauswart zu Lasten des Mieters angeordnet. Der Mieter kann auch bei der Gesuchstellung den Auftrag für eine Fremdreinigung erteilen. Diese wird durch den Hauswart organisiert. Dem Mieter wird bei Nachreinigung und bei Fremdreinigung ein Stundenansatz von CHF 60.- in Rechnung gestellt.

Speiseresten und angebrochene Getränke sind durch den Mieter zu entsorgen. Der Abfall ist mitzunehmen und neue Abfallsäcke sind einzulegen.

Die Kirchgemeinde haftet gegenüber den Benutzern nicht für den Verlust oder die Beschädigung von persönlichen Effekten. Bei Unfällen haftet sie nur in der Eigenschaft als Werkzeugeigentümer im Rahmen der Versicherungsdeckung.